

Don der rechtlichen Bedeutung des Bekenntnisses.

Es ist die anerkannte Grundlehre der Reformation, daß die einzige Quelle und Richtschnur der gesamten kirchlichen Verkündigung nur die Heilige Schrift sein darf. Dieser theologische Satz ist in viele protestantische Kirchenverfassungen auch als Rechtsatz aufgenommen worden. So sagt die Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 in ihrem Vorspruch:

„. . . Das in diesen Bekenntnissen bezeugte Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche.“
Und Art. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 7. Juli 1933 lautet:

„Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten bestimmt und begrenzt, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf.“

Aufgabe der folgenden Zeilen soll es sein, zu zeigen, was der Sinn einer derartigen Erhebung des Bekenntnisses zum Bestandteil der Kirchenverfassung ist, und was für rechtliche Folgen daraus im einzelnen abzuleiten sind. Diese Fragen gehen nicht etwa nur den Juristen an; sie sind vielmehr, wie sich zeigen wird, für jeden, der am Leben der Kirche teilnimmt, von größter Tragweite.

Um Mißverständnissen zu begegnen, ist vorauszuschicken, daß unter „Bekenntnis“ im folgenden nicht diese oder jene einzelne in der Reformationszeit entstandene Formulierung verstanden wird, sondern ihr Wesensgehalt, wie er in diesen Formulierungen und in der Heiligen Schrift zum Ausdruck kommt. Die Frage der theologischen und juristischen Geltung der einzelnen Bekenntnisurkunden hat daher mit unserer Erörterung nichts zu tun.

I.

Was bedeutet die Aufnahme des Bekenntnisses in den Inhalt einer Verfassung? Man könnte sagen ein juristisches „Bekenntnis“. Es ist nämlich nicht gleichwertig mit andern Rechtsätzen der Verfassung, etwa mit dem Satz, aus wieviel Mitgliedern die General- oder Nationalsynode besteht, sondern geht in seiner Bedeutung weit darüber hinaus. Denn während die andern Rechtsätze der Verfassung auf dem für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Weg aufgehoben oder abgeändert werden können, ist dies beim Bekenntnis nicht möglich. Sollte je einmal versucht werden, die bekenntnismäßige Grundlage einer Kirchenverfassung zu ändern oder aufzuheben, so wäre das keine Verfassungsänderung mehr, sondern eine kirchliche Revolution. Im Staatsrecht nennt man solche grundlegende Verfassungsbestimmungen seit Prof. Carl Schmitt die „politische Entscheidung“ der Verfassung. Darunter fiel z. B. zur Zeit der Weimarer Verfassung das parlamentarische System, jetzt das politische Führerprinzip.

Daß die bekenntnismäßige Grundlegung der Verfassung tatsächlich eine solche „Entscheidung“ und sogar die wesentliche Entscheidung der evangelischen Kirche enthält, folgt zunächst aus dem Wesen der Kirche. Denn Kirche ist ja nur dort, wo der Herr Jesus Christus als der einzige und wahre Herr anerkannt wird; diese Anerkennung ist aber der wesentliche Gehalt aller Bekenntnisse. Mit der Aufnahme in die Verfassung wird somit der alleinige Herrschaftsanspruch Gottes auch rechtlich ausdrücklich anerkannt, womit natürlich nicht gesagt ist, daß er ohne solche Anerkennung rechtlich nicht bestände. Aber auch die Stellung des Satzes am Anfang oder im Vorspruch der Verfassung bestätigt seine grundlegende Bedeutung, bei der Reichskirche außerdem auch der Zusatz, daß hierdurch die Vollmachten der Kirche bestimmt und begrenzt werden. Namentlich dieser Zusatz spricht es aufs deutlichste aus, daß das Bekenntnis der oberste Grundsatz der ganzen Kirchenverfassung ist. Es ist übrigens auch seit langem herrschende Lehre der Kirchenrechtswissenschaft, daß alles Recht innerhalb der Kirche seine Geltung nur vom Bekenntnis herleitet (vgl. z. B. Holstein, Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, 1928, S. 228).

Somit ist festzustellen:

Die Aufnahme der bekenntnismäßigen Grundlage in eine Kirchenverfassung bedeutet, daß auch rechtlich oberster Maßstab für alles, was in der Kirche vorgeht, nur das Bekenntnis ist. Ein anderer Maßstab neben oder gar über dem Bekenntnis ist unzulässig, weil er dem alleinigen Herrschaftsanspruch Gottes widersprechen würde.

Aus diesem Satz sind nunmehr die rechtlichen Folgerungen zu ziehen.

II.

Zunächst ist zu fragen, welche Rechtsfolgen ein Verstoß gegen den eben aufgestellten Grundsatz hat. Dreierlei ist denkbar und kommt im Rechtsleben vor: Ein Verstoß gegen einen Rechtsatz kann entweder Rechtsunwirksamkeit der Handlung zur Folge haben, er kann andere Folgen haben, z. B. Bestrafung des Täters, die Wirksamkeit der Handlung aber unberührt lassen, oder er kann rechtlich auch gar keine Rechtsfolgen haben. Das Letztere scheint unnatürlich, kommt aber namentlich im Vertragsrecht vielfach vor, wo das Gesetz gewisse Regeln nur für den Fall aufstellt, daß die Beteiligten nichts anderes vereinbaren. Der Jurist nennt solche Regeln nachgiebiges Recht. Daß die Bekenntnisgrundlage eine solche Natur nicht haben kann, liegt auf der Hand. Sie kann es nicht in das Belieben von Menschen stellen, ob sie im Einzelfall gelten soll oder nicht. Sonst würde sie den absoluten Herrschaftsanspruch Gottes vom Ermessen weltlicher Mächte abhängig machen, ein unmöglicher Gedanke. Sie kann sich aber auch nicht damit begnügen, nur Straf- oder andere Rechtsfolgen auf Verstöße zu setzen, die Wirksamkeit der Handlung aber bestehen zu lassen. Auch dann würde sie bekennniswidrigem Handeln einen Spielraum einräumen, der ihrem Wesen widerspricht. Wesensgemäß ist dem Bekenntnis allein, die Unwirksamkeit aller Zuwiderhandlungen zu beanspruchen. Rechtsätze mit solchen Folgen nennt der Jurist zwingend. Was könnte zwingender sein als das Gebot des Herrn? Ausnahmen davon nach menschlicher Willkür zuzulassen, hieße seine Majestät beleidigen. Somit ist weiter festzustellen:

Was innerhalb der Kirche gegen das Bekenntnis verstößt, ist rechtsunwirksam.

III.

Weiter ist zu erörtern, wie sich die Anwendung dieses Rechtsatzes im kirchlichen Leben auswirkt.

a) Zunächst kann es offenbar innerhalb der Kirche keine Rechtsnorm geben, die gegen das Bekenntnis verstieße. Würde eine solche Rechtsnorm in formal einwandfreier Weise erlassen, so könnte sie dennoch keinen Rechtsbestand gewinnen. Hier liegt ein wichtiger Unterschied zum staatlichen Recht, auf den besonders Fiedler aufmerksam gemacht hat („Junge Kirche“ 1934, S. 887). Im Staat können Rechtsnormen formale Gültigkeit haben, die inhaltlich bedenklich, ja unerträglich sind. Das verlangt der für den Staat so überaus wichtige Gesichtspunkt der Rechtssicherheit. In der Kirche dagegen wäre es, wie gezeigt, eine Einschränkung des Herrschaftsanspruchs Gottes, wenn man Grundsätzen der Rechtssicherheit Bedeutung beimäße. Oder sollten etwa die Geistlichen gebunden sein, die Auferstehung Christi zu leugnen, wenn es ein formal einwandfreies Kirchengesetz so vorschreibt? Die Frage stellen, heißt sie verneinen. Damit ist der unbedingte Vorrang des Bekenntnisses vor formalem Recht festgestellt. Man sollte aber hier nicht von kirchlichem Notrecht sprechen, denn es handelt sich nicht um etwas, was dem staatlichen oder privaten Notrecht entspricht. Die Lage entspricht eher dem Verhältnis von Reichsrecht zu Landesrecht. Denn auch ein formal gültiges Landesgesetz kann bei abweichendem Reichsrecht keine Geltung beanspruchen. Auch hier geht der

Gesichtspunkt, daß höheres Recht den Vorrang vor niederem hat, dem Anspruch der Rechtsicherheit vor.

b) Der Herrschaftsanspruch Gottes kann sich aber natürlich nicht damit begnügen, nur an Rechtsnormen seine Kraft zu erweisen. Er gilt für das gesamte Tätigkeitsfeld der Kirche. Die Kirche betätigt sich in erster Linie in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Diese Gebiete sind aber einer juristischen Erfassung nicht zugänglich und müssen deshalb den Theologen überlassen bleiben. Was für die juristische Betrachtung übrig bleibt, ist das immer noch sehr große Gebiet der Verwaltungstätigkeit. Dieses kann nicht anders behandelt werden als die Rechtssetzung. Auch Verwaltungsmaßnahmen, die gegen die Schrift verstoßen, können keine Gültigkeit beanspruchen, mögen sie noch so sehr durch formale Vorschriften gedeckt sein. Dabei kann auch kein Unterschied gemacht werden, ob die Verwaltungsmaßnahmen von kirchlichen oder nichtkirchlichen Stellen, z. B. Staatsbehörden, ausgehen: ist eine Maßnahme bekenntniswidrig, so hat sie im Raum der Kirche keine Rechtswirkung, mag sie ausgehen, von wem sie will. Andernfalls würde sich das Wort Gottes selbst verleugnen, indem es seine Gültigkeit in das Belieben einer weltlichen Macht stellt. Das wäre Herrschaft der Welt über Gott. Immerhin gilt das Gesagte nur für den Raum der Kirche selbst. Auf weltlichem Gebiet kann eine kirchlich unwirksame Maßnahme voll gültig sein.

Verwaltungsmaßnahmen können unmittelbar durch ihren Inhalt bekenntniswidrig sein, oder mittelbar durch ihren Zweck. Unmittelbar bekenntniswidrig ist z. B. das Verbot eines Gottesdienstes, mittelbar bekenntniswidrig die Absetzung eines Pfarrers, der das Wort schriftgemäß verkündet hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch solche mittelbar bekenntniswidrigen Maßnahmen nichtig sein müssen. Denn andernfalls würde der Herrschaftsanspruch des Wortes praktisch fast ausgeschaltet werden, da eine kluge Behörde Maßnahmen, die unmittelbar bekenntniswidrig sind, leicht durch mittelbar bekenntniswidrige Maßnahmen ersetzen kann. Ist dies richtig, so kann aber auch für den Fall nichts anderes gelten, daß z. B. einem Pfarrer, der in seiner Verkündigung ständig das Bekenntnis verletzt, die Fortführung seines Amtes durch Weiterzahlung seiner Bezüge ermöglicht wird. Auch hierin liegt eine mittelbare Verletzung des Bekenntnisses. Darum muß eine solche Gehaltszahlung nichtig sein. Da nun aber ein Geistlicher, solange er rechtmäßig im Amt ist, einen auch kirchenrechtlich begründeten Anspruch auf sein Gehalt hat, ist die weitere Folge unabweisbar, daß ein solcher Geistlicher nicht mehr rechtmäßig im Amt ist. Mit andern Worten:

Das kirchliche Amt erlischt ohne weiteres, sobald es zu einer Verletzung des Auftrages der Kirche mißbraucht wird. Förmliche Amtsenthebung und dergl. sind nicht Voraussetzung für das Erlöschen des Amtes. Überhaupt ist kein sichtbarer Verwaltungsakt nötig. Das kirchliche Amt trägt seine Begrenzung in sich selbst. Es erlischt natürlich auch nicht erst in dem Augenblick, wo es durch Gehaltszahlung oder sonstige Mittel in bekenntniswidriger Absicht gestützt wird, sondern, sobald es selbst bekenntniswidrig mißbraucht wird. Der oben eingeschlagene Weg, diese Folge aus der Gehaltszahlung abzuleiten, diene nur zur Verdeutlichung.

Auch Holstein hat das bereits erkannt. Er sagt (a. a. D., S. 281):

„Das, worum es sich handelt, ist die Frage, ob der Geistliche und die Kirche in der Grundauffassung des Evangeliums übereinstimmen . . . Das Vorhandensein der Identität jener Auffassung war . . . die Tatsache, auf Grund deren die Kirche die Berufung in das Amt vollzog. Die Feststellung des Nichtvorhandenseins entzieht also dem juristischen Berufsakt das . . . Fundament und muß jene . . . Rechtsstellung des Geistlichen hinfällig machen. Es handelt sich also um keine Strafe, sondern um eine aus dem geistigen Sinn der Kirche folgende rechtsnotwendige und automatische Aufhebung eines bestimmten juristischen Verhältnisses.“

Männer der Praxis und überhaupt sogenannte Realisten werden bei diesem Ergebnis den Kopf schütteln: Wohin kommen wir, wenn ein Amt ohne äußerlich sichtbare Merkmale erlöschen soll? Das ist in einem geordneten Organismus nicht möglich. Aber was möglich ist und was nicht, sollten wir im Raum der Kirche nicht vorschnell selbst entscheiden, sondern einem Höheren überlassen. Die Frage kann für uns zunächst nur die sein, ob die überragende Stellung des Bekenntnisses, wie ich sie oben dargelegt habe, die von mir gezogenen Folgerungen gebietet. Diese Frage wird man schwerlich verneinen können. Denn die Folgen nur deswegen abzulehnen, weil sie zu verwaltungsmäßig unerträglichen Zuständen führen können, hieße nichts anderes, als den Maßstab der Rechtsicherheit, oder wie man ihn sonst nennen mag, über den des Bekenntnisses stellen und damit dem Bekenntnis seine Eigenschaft als oberster und unverbrüchlicher Maßstab (oben I.) absprechen. Wer das tut, stellt sich außerhalb der evangelischen Kirche.

Vielleicht ist aber das Ergebnis auch praktisch nicht so unerträglich, wie es zunächst scheint. Vielleicht stellt es ein sehr wirksames Gegengewicht dar zur evangelischen Freiheit der Verkündigung, die natürlich nicht angetastet werden darf. Ein Prediger, der sich bewußt ist, daß sein Auftrag nicht bloß innerlich gebunden ist, sondern an derselben Grenze auch äußerlich sein Ende findet, wird in seiner Verkündigung Hemmungen unterliegen, die nicht nur ihm selbst, sondern auch der Gemeinde im letzten Grunde nur heilsam sein werden. Gewisse unerfreuliche Vorkommnisse der letzten Jahre, die die Gemeinde unendlich verwirrt haben, würden dann jedenfalls nicht mehr so leicht vorkommen.

Schließlich würde auch darüber zu reden sein, ob und wie man im Wege der kirchlichen Gesetzgebung Normen aufstellen kann, die den einzelnen Amtsträger vor willkürlicher Beurteilung schützen und die unvermeidliche Unsicherheit wenigstens etwas mindern. Vorbilder dafür gibt es bereits, z. B. das preußische Irrlehregesetz von 1910. Allerdings liegt schon in der gesetzlichen Normierung eines Irrlehreverfahrens ein Nachgeben des Geltungsanspruches des Bekenntnisses gegenüber dem Bedürfnis der Rechtsicherheit, also eine grundsätzlich verkehrte und kirchenrechtlich nichtige Handlungsweise. Aber da unser ganzes Leben unter der Unmöglichkeit leidet, Gottes Wirklichkeit rein durchbrechen zu sehen, da die Gemeinde der Heiligen auf Erden nicht zu verwirklichen ist, wäre es wohl statthaft, sich auch hier mit einem Bruch zwischen Forderung und Wirklichkeit abzufinden. Voraussetzung wäre nur, daß die grundsätzliche Richtigkeit des oben ge-

fundenen Satzes stets anerkannt würde. Das könnte sich z. B. darin äußern, daß, wenn in einem geregelten Verfahren der Verstoß gegen das Bekenntnis festgestellt wird, der Amtsverlust mit Wirkung vom Zeitpunkt des Verstoßes an ausgesprochen wird, nicht etwa nur für die Zukunft. Auch darin würde der grundsätzliche Standpunkt sehr wirksam zur Geltung kommen, wenn man das zu schaffende Gesetz auch auf alle in der Vergangenheit liegenden Fälle Anwendung finden ließe.

Im übrigen kann natürlich nicht daran gedacht werden, ein lückenloses Lehrgebäude aufzurichten. Das würde ganz und gar unevangelisch sein. Die Feststellung einer Abweichung vom Bekenntnis wird immer den durch die evangelische Freiheit bedingten Schwierigkeiten unterliegen und niemals eine bindende Auslegung des Evangeliums bedeuten (vgl. Holstein, S. 282). Aber diese Schwierigkeiten müssen in Kauf genommen werden. Denn über der Reinheit der Verkündigung zu wachen, gehört nun einmal zu den eigensten Aufgaben der Kirche. Eine Kirche, die Verfälschungen ihres Auftrags zuläßt, auch wenn sie nicht so kraß sind wie die, die wir erlebt haben und noch erleben, verstößt auf das Größte gegen ihren Auftrag. Alles, was dazu dient, die Überwachung der Lehre wirksamer zu gestalten, fördert die Verkündigung des Wortes.

Auch die oben gefundenen Rechtsätze können somit ihr Teil dazu beitragen, dem Ruf des Herrn in der Welt Gehör zu verschaffen.

Berlin

Dr. Weißler